

Einleitung

Unter Strafprozessrecht ist jener Teil der Rechtsordnung zu verstehen, der das **Verfahren** wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung vom **Beginn des Strafverfahrens** (regelmäßig durch eine Anzeige) **bis zur endgültigen Erledigung** durch StA oder Gericht regelt (vgl § 1¹). Zum Teil wird dafür auch der Begriff „**formelles Strafrecht**“ verwendet, in Abgrenzung zu den Strafnormen des StGB und verschiedener Nebengesetze, die den Inhalt verbotener Verhaltensweisen betreffen und daher als „materielles Strafrecht“ bezeichnet werden. Zum Strafprozessrecht gehört nicht nur die Strafprozessordnung als zentrales Gesetz, sondern auch wichtige Nebengesetze, wie zB Geschworenen- und Schöffengesetz (GSchG), Grundrechtsbeschwerdegesetz (GRBG), OGH-Gesetz (OGHG), Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) oder zT das Jugendgerichtsgesetz (JGG) regeln Bereiche des Strafverfahrens.

Prozess als Weg zu einem Ergebnis

Der Begriff „Prozess“ als Teil des Wortes „Strafprozess“ kommt vom lateinischen Wort „**procedere**“ und bedeutet Vorwärtsschreiten, Weiterkommen bzw Fortschritte machen. Das dem Wort „Prozess“ entsprechende deutsche Wort „Verfahren“ bringt das **dynamische Element**, das hinter dem Wort Prozess steht, zum Ausdruck. Vor diesem Hintergrund unterscheidet man im Strafprozess drei Verfahrensstadien: Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren und Rechtsmittelverfahren.

Im **Ermittlungsverfahren** wird zunächst ein Sachverhalt dahingehend erforscht, ob der Tatverdacht ausreicht, eine Verurteilung für wahrscheinlich zu halten (vgl § 91 Abs 1). Da die Beschuldigung noch relativ inkonkret im Raum steht, ist das Ermittlungsverfahren grundsätzlich nicht öffentlich (vgl § 12 Abs 1 aE), um den Beschuldigten zu schützen. Am Ende des Ermittlungsverfahrens steht die Entscheidung darüber, ob angeklagt (§§ 210 ff) oder das Verfahren durch Einstellung (§§ 190 ff), mitunter mittels Diversion (§§ 198 ff), beendet wird.

1 §§ ohne nähere Bezeichnung sind im Folgenden solche der StPO idgF.

Im Mittelpunkt des **Hauptverfahrens** steht die **Hauptverhandlung**, die grundsätzlich mit einem Urteil enden muss. Inhalt des Urteils kann ein Freispruch (§ 259), ein Schuldspruch (§ 260) oder ein Ausspruch über die Unzuständigkeit (§ 261) sein. Während Schuld- und Freispruch die Sache inhaltlich erledigen, ist ein Unzuständigkeitsurteil eine Formalentscheidung, die das Strafverfahren nicht beendet, sondern regelmäßig lediglich zu einer neuen Anklage vor dem zuständigen Gericht führt. Sind die Verfahrensbeteiligten Ankläger, Angeklagter und innerhalb enger Grenzen auch das Opfer mit dem Urteil nicht einverstanden, können sie dagegen ein **Rechtsmittel** (§§ 280 ff) erheben. Im Rechtsmittelverfahren entscheidet eine höhere Instanz endgültig in der Sache, zumal das österreichische Strafprozessrecht lediglich ein zweinstanzliches Verfahren kennt.

Geschichte der StPO

Das **Strafprozessrecht** ist wie das Strafrecht insgesamt eine **relativ junge Materie**. Es entstand erst mit Beginn der Neuzeit und geht – auf Grund der Zuordnung zum öffentlichen Recht – mit dem Erstarren des Staats einher. Das erste zentrale Gesetz im kontinentaleuropäischen Rechtskreis war die **Constitutio Criminalis Carolina (CCC)** aus dem Jahr 1532, das erste österreichische Strafgesetz die **Constitutio Criminalis Theresiana (CCTh)** aus dem Jahr 1768. Der verfahrensrechtliche Teil der CCTh kann als **Inbegriff formaler Rechtsstaatlichkeit** betrachtet werden, normierte er doch bis ins kleinste Detail Foltermethoden zur Erlangung der Wahrheit. Auch wenn es heute sarkastisch klingt, lag in diesem Gesetz insofern ein „Fortschritt“, als es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von der „Laune des Folterknechts“ abhing, in welchem Ausmaß der Beschuldigte gefoltert werden durfte, sondern jede Folterung bis ins kleinste Detail geregelt und die Willkür der handelnden Organe damit begrenzt war.

In den Folgejahren gab es mehrere Gesetze, die zwar – letztlich als Folge der französischen Revolution – von liberalen Ideen geprägt waren, als gleichsam „Pendelbewegung“ aber einige Jahre später wiederum von reaktionären Einflüssen (zumindest teilweise) revidiert wurden. Insgesamt kann die geschichtliche Entwicklung als **Weg vom Inquisitionsprozess zum Anklageprozess** beschrieben werden. Zeichnet sich der Inquisitionsprozess dadurch aus, dass für das Einschreiten des Gerichts keine Anklage erforderlich war, ist wesentliches Kennzeichen für den Anklageprozess die **Anklage als Voraussetzung für ein gerichtliches Tätigwerden**. Diese Anklage war letztlich auch Ausdruck einer **prozessualen Gewaltenteilung** (Strafverfolgung – Verurteilung), die sich parallel zur Gewaltenteilung im Verfassungsrecht durchgesetzt hat und im Sinne einer Machtbalance die Menschen stärker vor dem Ausüfern staatlicher Gewalt schützen sollte. Weiteres Kennzeichen des An-

klageprozesses war auch die **Einführung der Laiengerichtbarkeit**, wodurch der Einfluss des Monarchen (die sog Kabinettjustiz) zurückgedrängt werden sollte, und damit in gewisser Weise ein demokratisches Element Einzug in die Strafjustiz hielt.

Inhaltlich zeichnete sich der **Inquisitionsprozess** durch eine sehr **eingeschränkte Rechtsposition des Beschuldigten** aus. Er war Objekt des Strafverfahrens, hatte keinen Verteidiger und stand unter Wahrheitspflicht. Die Wahrheit war er dem Staat gleichsam schuldig. Für Grundrechtseingriffe gab es so gut wie keine gesetzlichen Regelungen. Folglich war die **Einführung des Anklageprozesses** von einer **Ausdehnung der Beschuldigtenrechte** gekennzeichnet.

Von der **Wahrheitsfindung** her war der **Inquisitionsprozess** dadurch geprägt, dass es großteils formelle Beweisregeln gab und eben **keine freie Beweiswürdigung durch den Richter**, die den Anklageprozess auszeichnet. Das Verfahren des Inquisitionsprozesses war schriftlich, mittelbar und geheim; das Urteil erfolgte nach Lage der Akten. In Abkehr davon ist das Kennzeichen des **Anklageprozesses**, dass die Hauptverhandlung **unmittelbar, mündlich und öffentlich** geführt wird.

Der **Inquisitionsprozess** war schließlich noch dadurch geprägt, dass es nur sehr **wenige Rechtsmittel für den Beschuldigten** gab. Im Mittelpunkt stand die Überprüfung eines Urteils von Amts wegen. Im Unterschied dazu sieht der **Anklageprozess ausgedehnte Möglichkeiten von Rechtsmitteln** für den Beschuldigten vor. Die amtswegige Überprüfung einer Entscheidung ist gleichsam nur als „Notventil der Gerechtigkeit“ auf Ausnahmefälle beschränkt (siehe zB die ao Wiederaufnahme nach § 362).

Der **moderne Strafprozess** beginnt in Österreich mit der **StPO aus 1873**. Sie gilt, vor allem was den Bereich des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens betrifft, weitgehend noch heute. Die StPO wurde durch zahlreiche **Novellen** verändert und mehrfach **wiederverlautbart**, zuletzt 1975 im Zusammenhang mit der Erlassung des neuen StGB. Bedeutende Veränderungen waren in neuerer Zeit zunächst verbesserte Rechte für Zeugen (1993), die Einführung sog „Besonderer Ermittlungsmaßnahmen“ („Lauschangriff und Rasterfahndung“) im Jahre 1997 oder die flächendeckende Einführung der Diversion mit dem Jahre 2000. Eine tiefgreifende **Reform des Ermittlungsverfahrens** brachte das Strafprozessreformgesetz (StPRG) 2004, das mit 1. 1. 2008 in Kraft getreten ist. Der nächste große Wurf, der das Haupt- und Rechtsmittelverfahren novellieren und an die modernen Gegebenheiten anpassen soll, steht jedoch noch aus.

Gliederung der StPO

Im Unterschied zum materiellen Strafrecht ist das **Strafprozessrecht** sehr **detailliert gesetzlich geregelt**. Die Schwierigkeit besteht für Anfänger primär darin, sich in dieser umfangreichen Rechtsmaterie zurecht zu finden. Eine Erleichterung bildet ein Blick in das sehr genaue **Inhaltsverzeichnis**.

Im **ersten Teil** stehen die **programmatischen Bestimmungen** über das Strafverfahren und seine Grundsätze (1. Hauptstück) an der Spitze, an die **allgemeine Regeln für die Verfahrensbeteiligten** anschließen (2. bis 5. Hauptstück). Im **zweiten Teil** stehen die Regelungen **der Aufgaben und Befugnisse** von KrimPol, StA und Gericht (6. und 7. Hauptstück), sowie **Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen** (8. Hauptstück) einschließlich Fehndung, Festnahme und Untersuchungshaft (9. Hauptstück) im Mittelpunkt. Ein eigener Teil ist der **Beendigung des Ermittlungsverfahrens** gewidmet (10. und 11. Hauptstück).

Das eigentliche gerichtliche Verfahren (**Hauptverfahren**) wird durch die **Anklage** (12. Hauptstück) eingeleitet. Das 13. Hauptstück über die Vorbereitung der Hauptverhandlung stellt gewissermaßen den Altbestand der StPO („**Zwischenverfahren**“) dar, das bei der Angleichung an den neuen Rechtsbestand mit dem StPRG und seinen Begleitgesetzen nur teilweise inhaltlich geändert wurde. Das 14. Hauptstück regelt das Schöffengerichtverfahren (**Hauptverhandlung und Rechtsmittelverfahren** gemeinsam), das 15. Hauptstück das Geschworenengerichtverfahren. Ergänzende Bestimmungen zu diesen beiden Verfahrensarten finden sich in den Hauptstücken 16 bis 21.

Die restlichen Hauptstücke regeln **weitere Verfahrensarten**: Das Bezirksgerichtverfahren (22. Hauptstück), das ursprünglich nicht in der StPO 1873 geregelt war; das Einzelrichterverfahren beim LG (23. Hauptstück), das nach dem 1. Weltkrieg wegen Richtermangels zunächst als Provisorium eingeführt und deshalb dem damaligen Gesetzesbestand angefügt worden war; das mit 2015 neu eingeführte Mandatsverfahren (23a. Hauptstück), das Verfahren bei bedingter Strafnachsicht und dergleichen (24. Hauptstück), das Verfahren gegen Soldaten im Frieden (25. Hauptstück) und das – erst 1993 gänzlich neu geregelte – Gnadenverfahren (26. Hauptstück).

Konzept des vorliegenden Fallbuchs

Das vorliegende Casebook kann und soll keine Lehrbücher zum Strafverfahrensrecht ersetzen. Es ist als Ergänzung gedacht, um die teilweise durchaus sperrige Prozessrechtsmaterie durch Fälle aufzulockern und leichter fassbar zu machen.

Als Herangehensweise an einen Fall wird empfohlen, zuerst das dazu gehörige Themengebiet im Gesetz sowie in einem Lehrbuch nachzulesen und

zu erarbeiten. Deshalb sind die Fälle verschiedenen Themenbereichen wie zB Verfahrensgrundsätze, Verfahrensbeteiligte oder Beweismittel zugeordnet. Um die themenrelevante Suche innerhalb eines solchen Bereichs zusätzlich zu erleichtern, finden sich vor jedem Fall ein paar wenige Schlagworte (Deskriptoren), die den Inhalt charakterisieren.

Nach einem ersten Lesen des Sachverhalts und der Aufgabenstellung ist es ratsam, die Falllösung kurz nach eigenen Überlegungen zu skizzieren, bevor sie im Buch nachgelesen wird. Dadurch kann eine Selbsteinschätzung dahingehend erfolgen, ob bzw inwieweit die eigene Lösungsskizze richtiggelegen wäre.

Zur Vertiefung der Materie und um die Judikatur in Strafsachen kennen zu lernen wird weiters empfohlen, die Rechtsprechungsitzate unter Zuhilfenahme des Rechtsinformationssystems des Bundes (www.ris.bka.gv.at) nachzulesen. Dadurch wird auch das Zurechtfinden in Gerichtsentscheidungen einschließlich der zentralen Leitsätze erlernt.

Finden sich in den Fußnoten Hinweise auf weiterführende Literatur, so sind sie zum einen gedacht, Ihnen Kenntnis darüber zu vermitteln, ob die hier angedachte Falllösung auf weitgehende Zustimmung in Lehre und Praxis stößt oder ob es sich um eine Sondermeinung der Autoren handelt. Zudem sollen Sie einen Überblick bekommen, welche Gesetzeskommentare und Lehrbücher es im Bereich des Strafprozessrechts gibt, damit Sie diese zur Vertiefung der Materie heranziehen können.

Im vorliegenden Casebook finden sich 77 Fälle, die in den vergangenen Jahren Gegenstand von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen an der Johannes Kepler Universität Linz gewesen sind. Sie decken nicht die ganze StPO ab, sondern beinhalten jene Schwerpunkte, auf die sich die universitäre Lehre konzentriert. Die Expertise der Co-Autoren *Rainer Nimmervoll* und *René Haumer* hat die „universitären Lösungen“ auf ihre Vereinbarkeit mit der Praxis geprüft und zum Teil auch dazu geführt, dass manche Lösungen geändert wurden. Für viele Lösungen gilt, dass sie kein Alleinstellungsmerkmal beanspruchen. Zahlreiche Probleme können anders gesehen werden. Auch diesbezüglich ist das Strafprozessrecht dynamisch und unterliegt es ständigen Veränderungen.

Die Autoren hoffen, das vorliegende Casebook ist Ihnen beim Erlernen des Strafprozessrechts eine wertvolle Hilfe.

I Grundsätze des Strafverfahrens

Fall 1

Anklageprinzip, Offizialprinzip, strafprozessuales Legalitätsprinzip, Instruktionsprinzip, Ermächtigungsdelikte, Privatanklagedelikte

Sachverhalt

Als A eines Tages nach Hause kommt und von seiner Lebensgefährtin S gefragt wird, ob er sich mit ihr einen romantischen Film im Fernsehen anschauen wolle, entgegnet er ihr, dass er sich unter „Romantik“ etwas Anderes vorstelle. Dabei knöpft er ihre Bluse auf und beginnt ihre Brüste zu streicheln. Die Äußerungen von S, dass sie dazu keine Lust hätte und er dies gefälligst unterlassen solle, quittiert A mit einem Lächeln und noch intensiveren Berührungen (§ 218 Abs 1 Z 1 StGB). Angewidert vom rücksichtslosen Verhalten des A verlässt S die gemeinsame Wohnung. Als S zu ihrem vor dem Haus geparktem Auto geht, rastet A aus. Er öffnet das Fenster und beschimpft S, für die zufällig vorbeigehenden zahlreichen Passanten deutlich wahrnehmbar, auf grobe Weise (§ 115 StGB). Damit nicht genug, wirft er schließlich die am Fenster stehende Vase, die S gehört und einen Wert von etwa 70 Euro hat, gegen S (§ 125 StGB) und verletzt sie dabei leicht (§ 83 StGB). S fährt daraufhin nicht zu ihren Eltern, sondern geradewegs zur Polizei, wo sie das Verhalten des A anzeigt.

Aufgabe

Erörtern Sie in groben Zügen den Verlauf eines allfälligen Strafverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Prozessgrundsätze!

Lösung

Die vorsätzliche Körperverletzung (§ 83 StGB) ist ein **Offizialdelikt**. Daher müssen die Strafverfolgungsorgane **von Amts wegen** tätig werden, ohne dass es eines zusätzlichen Aktes des Verletzten bedarf (**Offizialprinzip**; § 2), und die **materielle Wahrheit** erforschen (**Instruktionsprinzip**; § 3 Abs 1). S steht das Anzeigerecht zu (§ 80 Abs 1). Durch die Anzeige hat die Polizei

Kenntnis von der Straftat. Sie ist verpflichtet, die Anzeige aufzunehmen, die erforderlichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen sowie letztlich an die StA Bericht zu erstatten (§ 100 Abs 2). Bei einer Verurteilungswahrscheinlichkeit ist die StA verpflichtet, den Fall vor Gericht zur Entscheidung zu bringen, also Anklage zu erheben (**Legalitätsprinzip**; Art 18 Abs 1 B-VG, § 210 Abs 1) oder allenfalls diversionell vorzugehen (§§ 198 ff). Erst auf Grund einer Anklage bzw auf Grund eines ausdrücklichen Verfolgungsantrags des StA darf das Strafgericht tätig werden (**Anklageprinzip**; § 4).

Die **sexuelle Belästigung** (§ 218 Abs 1 Z 1 StGB) ist nach Abs 3 leg cit ein **Ermächtigungsdelikt** (§ 92).¹ Das Verfolgungsrecht des Staates entsteht mit dem Begehen der strafbaren Handlung unabhängig von einer erteilten Ermächtigung.² Die Strafverfolgungsbehörden dürfen zunächst auch ohne Ermächtigung ermitteln.³ Sie müssen sich allerdings unverzüglich um die Erteilung der Ermächtigung kümmern, die spätestens bei Einleitung diversioneller Maßnahmen oder Einbringen der Anklage vorliegen muss. Eine erteilte Ermächtigung kann noch in der Hauptverhandlung bis zum Schluss des Beweisverfahrens in erster Instanz (§ 255 Abs 1) zurückgenommen werden. Wurde die Ermächtigung erteilt, so sind die Strafverfolgungsorgane auch bei solchen Delikten verpflichtet, von Amts wegen (**Offizialprinzip**) die materielle Wahrheit zu ermitteln (**Instruktionsprinzip**). Im Rahmen der **Fürsorge- und Belehrungspflicht** (vgl § 6 Abs 2) ist S durch die Polizei bzw die StA auf die Erteilung der Ermächtigung als Voraussetzung für die weitere Strafverfolgung hinzuweisen (§ 70 Abs 1).

Sowohl die **Ehrenbeleidigung** (§ 115 StGB) als auch die **Sachbeschädigung** im Familienkreis (§§ 125, 166 Abs 1 iVm 72 Abs 2 StGB) sind **Privatanklagedelikte** (§ 71). Träger des Verfolgungsrechts ist in solchen Fällen das Opfer. Staatliche Organe haben sich hier der Strafverfolgung zu enthalten. Folglich gibt es kein staatliches Ermittlungsverfahren, sondern der zur Anklage Berechtigte muss sich um das zur Anklageerhebung Erforderliche selbst kümmern.⁴ Auch bei einer Privatanklage steht die Wahrheitsermittlung (**Grundsatz der materiellen Wahrheit, Instruktionsprinzip**) nicht im Ermessen der Verfahrensbeteiligten, sondern (ab Anklageerhebung) im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (§ 2 Abs 2).

1 Ermächtigungsdelikte sind zB weiters die Täuschung (§ 108 StGB), der Hausfriedensbruch (§ 109 StGB), die Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 118a StGB), die Entwendung (§ 141 StGB) oder die Kindesentziehung (§ 195 Abs 3 StGB).

2 Vgl *Vogl* in WK-StPO § 92 Rz 4.

3 Vgl *Fabrizy* StPO¹³ § 92 Rz 3; 12 Os 86/80 = RS0096096.

4 Zu den Rechten des Privatanklägers siehe § 71 Abs 5.